

# RS Vwgh 1989/6/19 87/15/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1989

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §26;

GebG 1957 §33 TP17;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990, 225;

## Rechtssatz

Wenn zur Prüfung der Frage, ob der entgeltliche oder der Ermittlung des gemeinen Wertes des Betriebsvermögens nach der im Fachgutachten Nr 45 der KWT dargestellten Berechnungsmethode erfolgte, dann kann neben dem so ermittelten Gesamtwert kein zusätzlicher Wert für GOODWILL angesetzt werden, da diese Berechnungsmethode ohnehin den erzielbaren nachhaltigen Zukunftserfolg berücksichtigt, der sich selbst nur aus einer Zusammenfassung aller Komponenten, die den Firmenwert bilden, ergibt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987150111.X03

## Im RIS seit

19.06.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)